

DIE SPRUCHPRAXIS DER WITTENBERGER JURISTENFAKULTÄT
IM LETZTEN JAHRHUNDERT IHRES BESTEHENS
UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG IHRER
WIRKSAMKEIT AUSSERHALB KURSACHSENS

Es ist ein Grundzug der Wissenschafts- und Universitätsgeschichte, daß akademische Lehrkräfte neben Lehre und Forschung wichtige Funktionen in der gesellschaftlichen Praxis ihrer Zeit ausüben. An den Universitäten des 16. bis 19. Jh. galt das in besonderem Maße für die Theologen, Juristen und Mediziner, weniger für die Mitglieder der philosophischen (bzw. der früheren artistischen) Fakultät. Für die Professoren der deutschen Juristenfakultäten bestand diese unmittelbare Praxisbeziehung nicht nur in der Wahrnehmung von Aufträgen des Landesherrn und in der Beisitzerfunktion in den höchsten territorialstaatlichen Gerichten, sondern vor allem im Anfertigen von Rechtsgutachten und Urteilen auf Verlangen von Fürsten, Gerichten, Privatpersonen u. a. Konsulenten.¹ Da Gutachten und Urteile über die Territorialgrenzen hinweg eingeholt wurden, stellt die seit dem frühen 16. Jh. institutionalisierte Gutachter- und Urteilstätigkeit (Spruchtätigkeit) der Juristenfakultäten eine wichtige Seite der Außenwirksamkeit einer Universität als Ganzes dar. Ursache dieser Erscheinung war die Übernahme des an den oberitalienischen Rechtsschulen bearbeiteten römischen Rechts, des kanonischen Rechts und des langobardischen Lehnrechts.² Die Rezeption der fremden Rechte hatte in der mittelalterlichen deutschen Gerichtsverfassung zu einem Widerspruch zwischen dem eindringenden verwissenschaftlichten Recht und dem ungelehrten Laienrichtertum geführt. Seine Lösung konnte zunächst nur darin bestehen, daß sich Richter und Parteien gegen Entgelt rechtlich belehren ließen. Anfangs wurden Gutachten einzelner Rechtsgelehrter angefordert; später traten die Juristenfakultäten als Kollegien auf, bis schließlich ausformulierte Urteilsvorschläge verlangt wurden, die nur noch der richterlichen Verkündung bedurften, um rechtsverbindlich zu werden.³

Bei den Gerichten entwickelte sich als besonderer Verfahrensabschnitt die *Akten-*

¹ Gotthold Bohne, Die juristische Fakultät der alten Kölner Universität in den beiden ersten Jahrhunderten ihres Bestehens, in: Festschrift zur Erinnerung an die Gründung der alten Kölner Universität im Jahre 1388, Köln 1938, S. 155 ff.; Hermann Lange, Das Rechtsgutachten im Wandel der Geschichte, in: Juristenzeitung 1969, Nr. 5/6, S. 161; Hermann Seeger, Die strafrechtlichen consilia Tubingensia von der Gründung der Universität bis zum Jahre 1600. Zur vierten Säcularfeier der Universität Tübingen im Sommer 1877. Festprogramm der juristischen Facultät, Tübingen 1877, S. 3; Roderich v. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, I. Abteilung, München/Leipzig 1880, S. 61 ff.

² Vgl. dazu Heinrich Mitteis/Heinz Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Studienbuch, 16. ergänzte Aufl., München 1981, S. 295 und die dort angegebene Literatur.

³ Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte — Ein Lehrbuch —, Bd. 2, Karlsruhe 1966, S. 348 ff.

*versendung*⁴, die sowohl gemeinrechtlich als auch landesrechtlich geregelt wurde und in Prozeß und Gerichtsverfassung bis 1879 einen wichtigen Platz behauptete, wenn sie auch zu diesem Zeitpunkt infolge der nahezu durchgängigen Besetzung der Gerichte mit gelehrten Richtern längst ihrer historisch notwendigen Existenzgrundlage entbehrte.⁵

Auch die beiden kursächsischen Juristenfakultäten Leipzig und Wittenberg übten eine rege Spruchpraxis aus.⁶ Für die Geschichte von Spruchpraxis und Aktenversendung in Deutschland ist nicht nur von Bedeutung, daß die ältesten Fakultätsprüche in Urteilsform überhaupt aus Leipzig (1508)⁷ und Wittenberg (1530)⁸ stammen⁹, sondern vor allem die Tatsache, daß die kursächsischen Juristenfakultäten in einem ungewöhnlich hohen Maße in die territorialstaatliche Gerichtsverfassung integriert waren. Das quantitative Ansteigen von Anfragen und Entscheidungsbegehren der Gerichte und anderer Auskunftsbefürhtiger zwang die Juristenfakultäten, sich zu Spruchkollegien zu organisieren, die sich durch im wesentlichen einheitliche, von Fakultät zu Fakultät jedoch im einzelnen unterschiedliche Organisations- und Verfahrensdisziplinen auszeichneten.¹⁰ Die Spezifik für Wittenberg bestand in der eigenartigen Verflechtung von Juristenfakultät und Hofgericht, die sich im frühen 16. Jh. herausbildete und bis zur Auflösung der Universität in den Jahren 1813–1817 nahezu unverändert bestehen blieb.¹¹

Im 18. Jh. bestand das Spruchkollegium der Juristenfakultät aus den fünf stiftungsmäßigen Professoren, zwei weiteren Fakultätsmitgliedern und zwei bis vier außerordentlichen Beisitzern.¹² Leiter des Spruchkollegiums war der Ordina-

⁴ Vgl. Gerhard Buchda, Art. Aktenversendung, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte – HRG –, Bd. 1, (West-)Berlin 1971, Sp. 84 ff.

⁵ Zum Ende der Aktenversendung vgl. Oskar Bülow, Das Ende des Aktenversendungsrechts – eine Gerichtsverfassungsfrage, Freiburg i. Br./Tübingen 1881.

⁶ Für Wittenberg vgl. Rolf Lieberwirth, Die Außenwirksamkeit der Wittenberger Juristenfakultät. Eine Studie, in: Die Universität Halle – Wittenberg in Vergangenheit und Gegenwart, hrsg. von Hans Hübner und Burchard Thaler, Halle 1983, S. 5 ff.

⁷ Codex diplomaticus Saxoniae regia II, 6, hrsg. von Hubert Ermisch, Leipzig 1879, No. 444 (S. 407 ff.).

⁸ Stadtarchiv Wittenberg, Bc 24, Privat-Protocoll von Hof Gerichts Urtheln u: allerhand Rechts Fällen auch Formularen ao. 1536 sowohl vor, als nachher ergangen Thomas Heyllingers Protonot: . . ., Bl. 245 f.

⁹ Wilhelm Ebel hielt in seiner Studie über ein Goslarer Ratsurteilsbuch des 16. Jh., Goslar 1961, ein Wittenberger Fakultätsurteil aus dem Jahre 1532 für das älteste (S. 32).

¹⁰ Vgl. Carl Friedrich Elsässer, Über den Geschäftsgang von der Versendung der Akten an Rechtskollegien an bis zur Eröffnung des eingeholten Urthels, Anhang zu: Wilhelm August Friedrich Danz, Grundsätze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses, Stuttgart 1791 und Engelbert Klugkist, Die Aktenversendung an Juristenfakultäten – Ein gemeinsames Kapitel aus der Geschichte des deutschen Prozeßrechts und der deutschen Universitäten –, in: Juristenzeitung, 1967, Nr. 5/6, S. 155 ff.

¹¹ Heiner Lück, Die Wittenberger Juristenfakultät als Spruchkollegium und ihr Platz in der kursächsischen Gerichtsverfassung, in: Wiss. Zschr. der Universität Halle XXXI (1982), Gesellschafts- u. sprachwissenschaftliche Reihe, Heft 3, S. 101 ff.

¹² Vgl. die Statuten der Juristenfakultät von 1560, in: Urkundenbuch der Universität Wittenberg, bearbeitet von Walter Friedensburg, Teil 1 (1502–1611), Magdeburg 1926, Nr. 310 (S. 315). Als Beleg für das Weitergelten dieser Regelung im 18. Jh. sei verwiesen

rius¹³, dessen Amt stets mit der Kirchenrechtsprofessur verbunden war.¹⁴ Die Einsetzung in sein Amt erfolgte unmittelbar durch den Kurfürsten, wobei sich dieser nicht an die Vorschläge der Universität zu halten brauchte.¹⁵

Unbeschadet dessen blieb der halbjährlich wechselnde Dekan Vorsteher der Fakultät als Lehreinrichtung und Glied der Universität.¹⁶ Als gelehrte Beisitzer des Hofgerichts waren die fünf ordentlichen Professoren ermächtigt, außerhalb der regulären Hofgerichtstermine Rechtsbelehrungen und Urteile zu erstellen.¹⁷ Für diesen Gelehrtenausschuß des Hofgerichts kam bereits im 16. Jh. die Bezeichnung „Schöffenstuhl“ auf¹⁸, der mit der Juristenfakultät nahezu personell identisch war, jedoch formell ein selbständiges Spruchkollegium neben der Fakultät bildete. Die umfangreichen Schreibearbeiten erledigte seit 1677 ein für Fakultät und Schöffenstuhl angestellter Aktuar, der nach Bedarf Hilfsschreiber engagierte.¹⁹ Der quantitative Höhepunkt der Spruchtätigkeit lag in Deutschland wie auch in Sachsen im 18. Jh.²⁰ Die Wittenberger Spruchkollegien verfaßten zwischen 1742 und 1753 jährlich 1582 bis 2011 Sprüche, von denen etwa zwei Drittel auf die Fakultät und etwa ein Drittel auf den Schöffenstuhl entfielen.²¹ Demzufolge hatten die Mitglieder der Juristenfakultät täglich vier bis sieben Sprüche anzufertigen, dem das Studium von oftmals mehrere Volumina umfassenden Akten, Referierung, Diskussion und Abstimmung über den Entscheidungsentwurf vorausgingen. Für das erste Jahrzehnt des 19. Jh. darf eine jährliche Akteneingangszahl von 1600 bis 3500 angenommen werden.²² Damit rangierte Wittenberg nach dem bisher zur Verfügung stehenden Vergleichsmaterial²³ – für Leipzig liegt es leider noch nicht vor – mit Abstand an erster Stelle unter den deutschen Juristenfakultäten.

auf StA Dresden, Loc. 10542, Ersetzung der Professor-Stellen in der Juristischen Facultaet zu Wittenberg 1718–1730 Vol. II, Bl. 34ff. u. Bl. 216ff.

¹³ W. Sellert, Art. Ordinarius, in: HRG, Bd. 3, (West-)Berlin 1978–83, Sp. 1287ff.

¹⁴ Statuten der Juristenfakultät von 1560, a. a. O., S. 319.

¹⁵ Walter Friedensburg, Geschichte der Universität Wittenberg, Halle 1917, S. 431; StA Dresden, Loc. 4711, Ersetzung des Ordinariats bey der Juristen-Facultaet auff der Universität Wittenberg 1629/62/90–1766–1773, Vol. I, Bl. 5.

¹⁶ Urkundenbuch der Universität Wittenberg, Teil 2 (1611–1813) bearbeitet von Walter Friedensburg, Magdeburg 1927, Nr. 794, S. 279.

¹⁷ Vgl. die Hofgerichtsordnungen von 1529 und 1550 in Cod. Aug. I, Sp. 1333 und Sp. 1337 sowie die Fundation von 1536 in: Urkundenbuch der Universität Wittenberg, Teil 1 (1502–1611), a. a. O., Nr. 193, S. 176.

¹⁸ Erstmals 1536, vgl. Urkundenbuch der Universität Wittenberg, a. a. O., S. 176.

¹⁹ Universitätsarchiv Halle, Rep. 1, XXXXIII, 01, Dekanatsbuch der Juristenfakultät zu Wittenberg, Bl. 305.

²⁰ Engelbert Klugkist, a. a. O., S. 155.

²¹ StA Dresden, Loc. 4762, Specificationes derer von der Juristen-Facultaet und dem Schöppen-Stuhl zu Wittenberg ... derer versprochenen und in Rest verbliebenen Sachen ... d. a. 1741 usque ... 1747, Vol. I.; Loc. 4594, Specificationes derer von der Juristen Facultaet und dem Schöppen Stuhl zu Wittenberg ... derer versprochenen und unversprochenen Sachen, Vol. II, 1747–1754.

²² Die Zahlen wurden anhand der ungebundenen Spruchakten aus den Jahren 1801–1804, 1809 und 1810 ermittelt (Universitätsarchiv Halle, Rep. 1, XXXXIII, 223).

²³ Alois Schikora, Die Spruchpraxis an der Juristenfakultät zu Helmstedt (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte, Bd. 4) Göttingen/Zürich/Frankfurt/M. 1973, S. 268f.

Von den Akteneingangszahlen hingen die Einkünfte der Beisitzer aus der arbeitsaufwendigen Spruchtätigkeit ab. In den ersten beiden Jahrzehnten des 18. Jh. betragen sie etwa 500 bis 550 Taler jährlich pro Fakultätsmitglied.²⁴ Um 1750 beliefen sie sich auf ca. 750 Taler für den Ordinarius, ca. 650 Taler für die übrigen ordentlichen Professoren und ca. 450 Taler für jene beiden Fakultätsmitglieder, die nicht Schöffenstuhlbeisitzer waren.²⁵ Die Gehälter der ordentlichen Professoren betragen in dieser Zeit dagegen nur etwa 90 bis 180 Taler im Jahr.²⁶ Es nimmt daher nicht wunder, daß Vorlesungen und andere mit dem akademischen Lehramt verbundene Pflichten des öfteren vernachlässigt wurden. Die finanzielle Lukrativität der Spruchtätigkeit ermutigte die außerordentlichen Beisitzer oft 10 Jahre und länger unentgeltlich im Spruchkollegium in der Hoffnung mitzuarbeiten, irgendwann einmal in eine ordentliche Beisitzerstelle aufzurücken.²⁷

Während seit dem Beginn des 18. Jh. in verschiedenen Territorien die Aktenversendung zugunsten der sich perfektionierenden absolutistischen Gerichtsorganisation eingeschränkt wurde, fehlte es in Kursachsen an solchen Versuchen. Der Grund dafür liegt in der straffen Einbindung von Aktenversendung und Spruchkollegien in die kursächsische Gerichtsverfassung und in einer wirksamen Kontrolle durch den Landesherrn. Wichtige Elemente dieser Verankerung in der Behördenorganisation waren das relativ früh ergangene Verbot, Rechtsbelehrungen von auswärtigen Juristenfakultäten und Schöffenstühlen einzuholen (1432)²⁸ und die *Aktenversendungs-pflicht* in Strafsachen²⁹ sowie die detaillierte und umfassende rechtliche Ausgestaltung dieses Rechtsinstituts durch die kursächsische Gesetzgebung.³⁰ Damit gelang es den sächsischen Kurfürsten, Aktenversendung und Spruchkollegien in ihrem Interesse zu nutzen, denn über einen wirksamen Kontrollmechanismus konnten sie nicht nur die Rechtsprechung „in den landsässigen Städten kontrollieren“, was Karlheinz Blaschke bereits vor geraumer Zeit richtig festgestellt hat,³¹ sondern darüber hinaus auch die Rechtsprechung nahezu aller anderen Gerichte Kursachsens, denn die Aktenversendung war bei ihnen allen gebräuchlich, wenn nicht sogar gesetzlich vorgeschrieben. Letzteres war grundsätzlich der Fall in allen Strafsachen sowie in Patrimonialgerichtsprozessen, wenn der Gerichtsherr selbst Partei war.³²

Aus der Landesgesetzgebung ergab sich eine bestimmte Zuständigkeit der sächsischen Spruchkollegien. Im 18. Jh. konnten die Wittenberger Spruchkollegien nur noch für die kurfürstlichen Gerichte des Kurkreises und für die ständischen Gerichte

²⁴ Vgl. die Fakultätsrechnung in StA Dresden, Loc. 10542, Ersetzung der Professorstellen in der Juristischen Facultaet zu Wittenberg 1718–1730, Vol. II, Bl. 325.

²⁵ StA Dresden, Loc. 4711, Ersetzung des Ordinariats . . . , Vol. I, Bl. 268 u. 274.

²⁶ Ebenda, Bl. 269.

²⁷ StA Dresden, Loc. 4643, Acta Derer Juristischen Professionen auf der Universitaet zu Wittenberg Ersetzung . . . betr. Vol. IV . . . 1748–1765, Bl. 13.

²⁸ Theodor Distel, Beiträge zur älteren Verfassungsgeschichte des Schöppenstuhls zu Leipzig, in: ZRG GA 20 (1886), S. 110f.

²⁹ Ernst Boehm, Der Schöppenstuhl zu Leipzig und der sächsische Inquisitionsprozeß im Barockzeitalter, in: Zschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 59 (1940), S. 629f.

³⁰ Cod. Aug. I, Sp. 2381ff.

³¹ Karlheinz Blaschke, Frühkapitalismus und Verfassungsgeschichte, in: Wiss. Zschr. der Karl-Marx-Universität Leipzig 1965, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe, H. 3, S. 438.

³² Cod. Aug. I, Sp. 2453 u. 2394.

Strafsachen entscheiden, oblag doch die inhaltliche Seite der Strafrechtsprechung für alle übrigen landesherrlichen Gerichte seit 1574 dem Leipziger Schöffenstuhl.³³ Ansonsten war die sachliche Kompetenz der Juristenfakultät und des mit ihr verbundenen Schöffenstuhls in Wittenberg in keiner Weise eingeschränkt. Die 1297 Spruchkonzepte des 18. und 19. Jh., welche sich im Universitätsarchiv Halle befinden, spiegeln Probleme aus allen Teilbereichen des damaligen Rechts wider, wobei zu beachten ist, daß sie nur sehr vereinzelt Entscheidungen in Ehesachen beinhalten (1 %), weil dafür das 1539 geschaffene Konsistorium zuständig war.³⁴ Es dominierten eindeutig Entscheidungen zum Recht des bürgerlichen Prozesses (18. Jh.: 38 %, 19. Jh.: 26 %), gefolgt von Straf- und Strafprozeßrecht (18. Jh.: 14 %, 19. Jh.: 22 %), und Schuldrecht (18. Jh.: 14 %, 19. Jh.: 30%). Auf die Gebiete Erbrecht, Lehnrecht u. a. entfallen nur jeweils weniger als 10 % der erhaltenen Sprüche. Für die Behandlung von Rechtssachen, welche die Regalien des Landesherrn oder seine Beziehungen zu anderen Fürsten betrafen, wurde im Jahre 1710 eine Sonderregelung getroffen: August der Starke wies alle sächsischen Spruchkollegien an, vor Entscheidungen in „causis publicis“ unbedingt die Meinung der Landesregierung einzuholen.³⁵ Durch die rechtliche Regelung der Aktenversendung in Kursachsen sind die Wittenberger Spruchkollegien in erster Linie für kursächsische Konsulenten tätig geworden. Im 18. und 19. Jh. betrug dieser Anteil sogar 80 bis 90 %.³⁶ Jedoch haben sie auch für einen relativ großen Bereich außerhalb Kursachsens Gutachten und Urteile verfaßt. Zu ihren Konsulenten gehörten Territorialfürsten, deren Behörden, Adelige, sowohl in ihrer Eigenschaft als Partimonialgerichtsherren als auch als Privatpersonen, Städte bzw. deren Gerichte, kirchliche Einrichtungen, Beamte, Geistliche, Universitäten, Handwerkerinnungen, die Bauern ganzer Grundherrschaften oder Gemeinden.³⁷ Selbst Gefangene ließen sich über ihre Rechtslage belehren.

Die Juristenfakultät verfügte in territorialer Hinsicht seit dem 16. Jh. über einen relativ stabilen Konsulentenkreis. Er läßt sich etwa mit Königsberg (Kaliningrad) im Nordosten, Breslau (Wrocław) im Südosten, Regensburg im Süden, Frankfurt/M. im Südwesten und Aurich im Nordwesten eingrenzen. Innerhalb dieses Gebietes hoben sich außer Kursachsen folgende Landschaften als Schwerpunkte ab: die thüringischen Fürstentümer, Anhalt, das Erzstift Magdeburg, Braunschweig-Lüneburg, Pommern und Mecklenburg. Ein im Jahre 1747 abgefaßter Spruch für das entfernte Mitau (Jelgava sw. Riga) muß zu dieser Zeit wohl schon eine Ausnahme gewesen sein, denn seit der Mitte des 18. Jh. ging der territoriale Wirkungsbereich der Wittenberger Juristenfakultät spürbar zurück. Die Ursachen dafür waren Verbote bzw. Beschränkungen der Aktenversendung in mehreren Territorialstaaten, die Einführung des französischen Rechts in den im Königreich Westfalen aufgegangenen Territorien sowie die fortschreitende Besetzung der Gerichte mit ausgebildeten Juristen.

³³ Theodor Distel, a. a. O., ZRG GA 23 (1889), S. 85ff.

³⁴ Rep. 1, XXXXIII, 219–223. Weitere Wittenberger Spruchkonzepte befinden sich im Staatsarchiv Dresden. Dieser Bestand war dem Verfasser noch nicht zugänglich.

³⁵ StA Dresden, Loc. 4589, Die Dicasteria dieser Lande sollen in Sachen die den Statum publicum . . . betreffen nicht sprechen . . . Vol. I, Bl. 13.

³⁶ StA Dresden, Loc. 4762, a. a. O. und Loc. 4594 a. a. O.; Universitätsarchiv Halle Rep. 1, XXXXIII, 219–223.

³⁷ Diese und folgende Angaben beruhen auf einer Auswahl von ca. 6000 Spruchkonzepten aus dem 16.–19. Jh.

Für die Wittenberger Spruchkollegien bedeutete diese Entwicklung den Verlust der Akteneingänge aus ehemaligen Schwerpunktgebieten ihres Konsulentenkreises. Aus Pommern und der Mark Brandenburg durften bereits seit der Mitte des 17. Jh. keine Akten mehr nach Wittenberg geschickt werden.³⁸ Im Jahre 1746 wurde in Preußen ein Verbot erlassen, Urteile von Spruchkollegien außerhalb Preußens einzuholen.³⁹ Braunschweig-Lüneburg schied spätestens 1807 als Bestandteil des Königreichs Westfalen aus dem Wittenberger Konsulentenkreis aus. Von dem ehemals großen räumlichen Wirkungsbereich der Wittenberger Spruchkollegien waren zu Beginn des 19. Jh. nur noch das Kurfürstentum bzw. Königreich Sachsen, die thüringischen Fürstentümer und Anhalt übriggeblieben.

Der territoriale Wirkungsbereich umfaßte vorwiegend die Territorien des Gemeinen Sachsenrechts⁴⁰ und Städte der Stadtrechtsfamilien von Magdeburg und Lübeck. Ferner ist festzustellen, daß die Konsulenten fast ausschließlich protestantischen Territorien angehörten, was für die Wahl einer Wittenberger Spruchbehörde mit ausschlaggebend gewesen sein wird. Der Wittenberger Schöffenstein hatte dagegen nur für Kursachsen und die benachbarten thüringischen Länder eine größere Bedeutung. Von einer überregionalen Spruchpraxis, die für den Leipziger oder Magdeburger Schöffenstein kennzeichnend war, kann im Hinblick auf den Wittenberger Schöffenstein nicht gesprochen werden, wenn er auch vereinzelt Sprüche für entferntere Konsulenten verfaßt hat. Er war mit Sicherheit außerhalb Kursachsens weniger bekannt, als die Juristenfakultät jener Universität, von welcher sich die Reformation über Deutschland ausgebreitet hatte.

Nach fast drei Jahrhunderten endete im Zusammenhang mit den Kriegsereignissen 1813 bis 1815 die Spruchtätigkeit in Wittenberg. Der letzte überlieferte Spruch datiert vom Mai 1813 und wurde in Schmiedeberg ausgefertigt⁴¹, wohin Juristenfakultät und Schöffenstein sowie die gesamte Universität angesichts der bevorstehenden Belagerung der Festung Wittenberg durch die verbündeten Russen und Preußen verlegt worden waren.⁴²

Die Entwicklung der Rechtswissenschaft und des Rechts hat durch die intensive Praxis der Rechtslehrer wesentliche Impulse erhalten. Für sie war die tägliche Teilnahme an der Aktenarbeit eine wertvolle Quelle für die Lehre und die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem geltenden Recht. Die großen Veränderungen im Rechtsdenken des 17. und 18. Jh. fanden erst relativ spät in der Gesetzgebung ihren Niederschlag. Durch den engen Kontakt von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, der in den Spruchkollegien der Juristenfakultäten seine Organisationsform fand, war es jedoch möglich, der Gesetzgebung durch eine entsprechende Interpretation des geltenden Rechts vorzugreifen.⁴³

³⁸ StA Dresden, Loc. 10596, Visitation der Universität zu Wittenberg 1665–66, Bl. 110r.

³⁹ Vgl. Bernd Schildt, Die Spruchtätigkeit der halleischen Juristenfakultät nach dem Wiener Kongreß, Jur. Diss. Halle 1980 (Ms.), S. 22 ff.

⁴⁰ Vgl. Gerhard Buchda, Art. Gemeines Sachsenrecht, in: HRG, Bd. 1, a. a. O., Sp. 1510 ff.

⁴¹ Universitätsarchiv Halle, Rep. 23, 74e, Bl. 108.

⁴² Urkundenbuch der Universität Wittenberg, Teil 2, a. a. O., Nr. 1064 ff. S. 601 ff.

⁴³ Eine umfassende Untersuchung dieses Verhältnisses steht noch aus. Deshalb kann vorerst nur verwiesen werden auf August Hegler, Die praktische Tätigkeit der Juristenfakultäten des 17. und 18. Jh. in ihrem Einfluß auf die Entwicklung des deutschen Strafrechts von Carpov ab, Freiburg 1899.

Die wissenschaftsgeschichtlich bedeutsamen Leistungen eines Augustin Leyser⁴⁴ in Wittenberg oder eines Benedikt Carpzov⁴⁵ in Leipzig sind ohne ihre jahrelange Teilnahme an der Sprucharbeit kaum vorstellbar, denn ihre Hauptwerke, welche in der Gerichtspraxis wie geltendes Recht behandelt wurden, enthalten nicht wenige Verweise und Beispiele aus Entscheidungen, die sie mit ihren Fakultätskollegen gemeinsam getroffen haben. Die inhaltliche Analyse und Wertung der überlieferten Spruchkonzepte ist eine noch zu lösende Aufgabe der rechtsgeschichtlichen Forschung.⁴⁶

⁴⁴ Vgl. Eisenhardt, in: ADB, Bd. 18, Leipzig 1883, S. 519ff.; Ernst Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft III. Abteilung, 1. Halbband, München/Leipzig 1898, S. 206ff.

⁴⁵ Vgl. Gerd Kleinheyer/Jan Schröder, Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft, 2. Aufl., Heidelberg 1983, S. 50ff.

⁴⁶ Vgl. Bernd Schildt, Die Rechtssprüche deutscher Juristenfakultäten als Quelle rechtshistorischer Forschung, in: Staat und Recht, 32. Jg. (1983), S. 470ff.